

Gesund. Leben. Bayern.



## Hinweise für Antragsteller

### Eine Initiative für ein gesünderes Leben in Bayern

Im Rahmen der Initiative Gesund.Leben.Bayern. fördert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wegweisende Projekte im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung. Gefördert werden wissensbasierte und qualitätsgesicherte Modellprojekte, die das individuelle Verhalten ebenso berücksichtigen, wie Bedingungen in der Lebensumwelt. Projekte sollen das Potenzial haben, bayernweit Anwendung zu finden.

Die Schwerpunkte der Initiative liegen in den folgenden vier zentralen Handlungsfeldern des Bayerischen Präventionsplans:

- **Gesundes Aufwachsen in der Familie, in Kindertageseinrichtungen, in sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in der Schule**
- **Gesundheitskompetenz in der Arbeitswelt und betriebliche Präventionskultur**
- **Gesundes Altern im selbstbestimmten Lebensumfeld**
- **Gesundheitliche Chancengleichheit**

Ergänzend zu diesen Handlungsfeldern werden bevorzugt Projekte gefördert, die einen Bezug zu den Schwerpunkten des StMGP haben.

Den aktuellen Schwerpunkt sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des StMGP: [www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/gesund-leben-bayern](http://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/gesund-leben-bayern)

### Leitprinzipien der Gesundheitsinitiative

- Es werden vorrangig Projekte der Gesundheitsförderung und Primärprävention gegenüber sekundär- und tertiärpräventiven Ansätzen im Rahmen der o.g. Handlungsfelder gefördert.
- Projekte, die lebensweltorientiert intervenieren („Setting-Ansatz“) bzw. die eine wirksame Kombination von individuumsbezogener Verhaltensprävention und umfeldbezogener Verhältnisprävention darstellen, werden bevorzugt.

- Projekte sollen sozial inklusiv sein sowie Gender- und Migrationsaspekte einbeziehen. Eine Verringerung sozialer Ungleichheit wird angestrebt.
- Ein wichtiges Förderkriterium sind Wissensbasierung, Evaluation und Qualitätsmanagement aller Maßnahmen. Der aktuelle wissenschaftliche Stand ist in der Projektbeschreibung darzustellen. Bereits im Planungsstadium sollen projektbezogene geeignete Evaluationsstrategien zur Zielerreichung mit einbezogen werden.
- Projekte sollen partizipative Elemente, falls angemessen, beinhalten, wie z.B. eine aktive Einbindung der Zielgruppe bei Planung, Umsetzung oder Evaluation.
- Projekte sollen innovativ sein, einen Modellcharakter aufweisen und ein eventueller künftiger Transfer soll von Anfang an mitberücksichtigt werden, z.B. auch durch die Erstellung von Transferhilfen und die Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen beim potenziellen Transferpartner schon bei der Projektplanung.
- Projekte sollen möglichst in Kooperationen durchgeführt werden, die als tragfähige Basis für eine Fortsetzung bewährter Projekte dienen können. Es sind besonders Praxis-Wissenschaftskooperationen erwünscht, auch intersektorale Kooperationen, die mit einer gemeinsamen Zielsetzung den Problemstellungen effektiv und nachhaltig begegnen können.

Als Hilfestellung bei der Planung eines Projekts können die im Rahmen der Gesundheitsinitiative erstellten Manuale zur Programmplanung, Netzwerkbildung und Evaluation dienen. Den Link zum Herunterladen der Manuale finden Sie unter:

[Gesundheit: Gesundheitsinitiative Gesund. \(bayern.de\)](https://www.gesundheitsinitiative-gesund.bayern.de)

## Formale Aspekte der Antragstellung

- Voraussetzung für eine Förderung durch die Initiative Gesund.Leben.Bayern. ist, dass mit der Umsetzung des Projekts noch nicht begonnen wurde.
- Vor Antragstellung ist zu prüfen, ob für das geplante Projekt eine Fördermöglichkeit durch die Sozialversicherungsträger besteht. Antragsteller sollen eigenständig prüfen, ob sie das Projekt zusammen mit geeigneten Sozialversicherungsträgern durchführen können.
- Der Antragsteller muss bestätigen, dass das Projekt ohne staatliche Unterstützung nicht realisiert werden kann.
- Anträge können grundsätzlich ganzjährig eingereicht werden. Eingegangene Anträge werden in einem mehrstufigen Verfahren begutachtet und mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt.  
Eine Antragstellung sollte daher mit ausreichend Vorlauf **von mindestens vier Monaten zum geplanten Projektbeginn erfolgen.**
- Eine Evaluation des geplanten Projekts ist unerlässlich. Die Kosten hierfür können mit beantragt werden.

- Die grundsätzliche Höchstförderdauer beträgt zwei Jahre. Mit einer projektbezogenen Begründung ist nach positiver Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ggf. eine längere Förderdauer möglich.
- Es gibt keinen festen Höchstfördersatz. Bei der Erstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes ist jedoch auf einen **Eigenanteil von mindestens 20%** zu achten. Von **nicht-universitären Einrichtungen** ist zudem mindestens die Hälfte des Eigenanteils, d.h. **10% des gesamten Projektbudgets, als bare Mittel** einzubringen.
- Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten (Siehe Merkblatt zur Vergabe).
- Bitte legen Sie dem Antrag ggf. die erforderliche Stellungnahme eines Datenschutzbeauftragten (z.B. bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten) und/oder das Votum einer Ethikkommission (z.B. bei der Durchführung medizinischer Untersuchungen) bei oder reichen Sie diese nach.
- Nicht gefördert werden in der Regel Werbemaßnahmen für Produkte, einzelne Betriebe oder Personen.
- **Wichtige Ausfüllhinweise zum Antragsformular** können Sie der „**Anlage 1 Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Antragformulars**“ entnehmen.
- Für den Antrag ist das aktuelle Antragsformular einschließlich der Anlage Kosten- und Finanzierungsplan für den geplanten Förderzeitraum auszufüllen. Die Formulare finden Sie auf der Homepage der Bewilligungsbehörde ([www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)) unter Gesund.Leben.Bayern. Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die formalen Angaben korrekt sind.
- Bitte senden Sie das ausgefüllte Antragsformular inklusive Anlagen vorab als **elektronische Datei per E-Mail** an: [GLB-Foerderung@lgl.bayern.de](mailto:GLB-Foerderung@lgl.bayern.de)
- **Nach entsprechender Rückmeldung durch das LGL** ist das elektronisch eingereichte Antragsformular inklusive Anlagen **rechtsverbindlich** durch den Antragsteller **zu unterzeichnen und im Original** an folgende Adresse zu senden:

<p><b>Bayerisches Landesamt für Gesundheit &amp; Lebensmittelsicherheit</b>  <b>Sachgebiet K1 – Gesund.Leben.Bayern.</b>  <b>Prinzregentenstr. 6</b>  <b>D-97688 Bad Kissingen</b></p>
--

## Anlage 1:

### Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Antragsformulars

#### Punkt 1.2 Angaben zum Kooperationspartner aus weiteren Einrichtungen (gilt nur bei Kooperationsprojekten)

- Kooperationsprojekte sind nicht zwingend nötig, aber grundsätzlich möglich.
- Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt, wenn mindestens zwei Kooperationspartner projektbezogen zusammenarbeiten.
- Die Federführung des Projekts und Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde (LGL) übernimmt bei Kooperationen der Zuwendungsempfänger.
- Dritte, die nur im Auftrag des Zuwendungsempfängers tätig werden, sind keine Kooperationspartner.
- Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollten die Kooperationspartner für ihre Projektplanung folgende Punkte festlegen und im Antragsformular unter **Punkt 2 Projektbeschreibung** erläutern:
  - ✓ Anzahl der Kooperationspartner
  - ✓ Kosten- und Finanzierungsplan (Eigenmittel, beantragte Zuwendung)
  - ✓ Laufzeit
  - ✓ Arbeitsplan (Umfang der Zusammenarbeit der einzelnen Kooperationspartner, Planung der Arbeitsabläufe, Arbeitstreffen)
- Einzelheiten der Zusammenarbeit müssen die Kooperationspartner erst bei positiver Förderentscheidung durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung regeln. Für diese ist kein Vertragsmuster vorgegeben. Aus der Kooperationsvereinbarung muss ersichtlich sein, dass kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt.
- Ein Abdruck der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung ist dem LGL erst nach Zustellung des Förderbescheides vorzulegen.
- Sonderfall - Projekte, die von mehreren Geldgebern gefördert werden:  
Falls nur ein Teilprojekt eines Gesamtprojektes gefördert werden soll, ist eine vorherige Beratung notwendig, um das Vorgehen zu besprechen.

#### Punkt 2.2 Zielgruppen und Ziele

Achten Sie darauf, Ihre **(Teil)Ziele** detailliert zu **definieren**, einschließlich Indikatoren und Zeithorizont.

Die detaillierte Definition der Ziele ist wichtig,

- damit Sie Ihre Maßnahmen entsprechend gestalten können
- damit Sie am Ende überprüfen können, ob Sie Ihre Ziele auch erreicht haben

Hilfreich hierbei ist die **SMART-Formel**:

- **S**pezifisch
- **M**essbar
- **A**npruchsvoll
- **R**ealistisch
- **T**erminorientiert

Beispiel:

Ziel	Indikatoren und angestrebte Werte	Zeithorizont
Reduktion der Raucherquote bei den 12- bis 17-Jährigen um 50%	Prävalenz des Rauchens/ Senkung von 20% auf 10%	6 Monate

Vermeiden Sie:

Ziel	Indikatoren und angestrebte Werte	Zeithorizont
Reduktion der Raucherquote	Weniger Raucher in der Zielgruppe	Am Ende der Laufzeit

### Punkt 2.3 Projektansatz und -inhalte

Eine **detaillierte Beschreibung** Ihres Projekts einschließlich des geplanten Umfangs ist erforderlich und

- hilft Ihnen bei der Planung und Vorbereitung
- erleichtert Ihnen die spätere Umsetzung Ihres Projekts

Beispiel:

Durchführung von 12 Antiraucher-Schulungen für Schüler durch unsere Mitarbeiterin an jeweils 6 Haupt- und 6 Realschulen
Erstellung und Druck von 24 DIN A 3 Plakaten (je 2 pro Schule) und von 500 Flyern zur Verteilung an Schulen

Vermeiden Sie:

Durchführung von Antiraucher-Schulungen für Schüler
Erstellung und Druck von Plakaten und Flyern

## Punkt 3.1 Prozessevaluation

Planen Sie eine **detaillierte Prozessevaluation** ein.

Die Prozessevaluation erfasst idealerweise die Zielgruppenerreichung sowie die inhaltliche und gestalterische Akzeptanz der Maßnahmen. Besteht Ihr Projekt aus mehreren Bestandteilen (z.B. Schulungen, Mitmachaktionen) sollte nach Möglichkeit die Zielgruppenerreichung und Akzeptanz jedes Bestandteils für sich genommen evaluiert werden.

Die Prozessevaluation

- dient der Reflektion der Umsetzung
- ermöglicht ggf. eine Optimierung bei der weiteren Umsetzung
- unterstützt ggf. die Entscheidung welche Vorhabensbestandteile beibehalten und welche verändert bzw. ganz weggelassen werden sollten

Mögliche Erfassungsmethoden, z.B.:

- Interviews mit ausgewählten Personen der Zielgruppe
- Befragung der Zielgruppe mittels Fragebogen

☑ Beispiel:

	Untersuchungsmethode
Zielgruppenerreichung	Vergleich der Anzahl der an den Schulungen teilnehmenden Schüler mit der Anzahl der geladenen und Analyse der teilnehmenden Schüler
Akzeptanz	Schriftliche Befragung der teilnehmenden Schüler zur inhaltlichen und gestalterischen Akzeptanz am Ende des Kurses

☒ Vermeiden Sie:

	Untersuchungsmethode
Zielgruppenerreichung	Selbsteinschätzung
Akzeptanz	Einzelne, unsystematische Gespräche

## Punkt 3.2 Ergebnisevaluation

Planen Sie eine **detaillierte Ergebnisevaluation** ein.

Die Ergebnisevaluation erfasst die Auswirkungen Ihres Projekts auf die Zielgruppe

- dient zum Nachweis der Zielerreichung
- entsprechende Erhebungen sollten in jedem Fall am Ende des Projekts stattfinden, nach Möglichkeit auch schon vorher, um einen Vorher-Nacher-Vergleich zu ermöglichen; ggf. sollte auch eine Kontrollgruppe einbezogen werden

Mögliche Erhebungsmethoden:

- Interviews mit ausgewählten Personen der Zielgruppe
- Befragung der Zielgruppe mittels Fragebogen
- Erhebung biomedizinischer Daten

Beispiel:

Ziel	Indikator	Messmethode/- instrument
Reduktion der Raucherquote bei den 12- bis 17-Jährigen um 50 %	Prävalenz des Rauchens	Befragung der Schüler mit Hilfe eines Fragebogens in Anlehnung an die Kriterien der BZgA

Vermeiden Sie:

Ziel	Indikator	Messmethode/-instrument
Reduktion der Raucherquote bei den 12- bis 17-Jährigen um 50 %	Raucherstatus	Beobachtung in den Kursen

## Punkt 8.3 Subventionserhebliche Angaben

Es gelten die folgenden Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz:

## Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz

### 1. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S.3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist

#### § 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
  2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
  3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
  4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) <sup>1</sup>In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. <sup>2</sup>Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
  2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
  3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) <sup>1</sup>Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. <sup>2</sup>Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) <sup>1</sup>Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). <sup>2</sup>Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

- (8) <sup>1</sup>Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
    - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
    - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
  2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

<sup>2</sup>Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

- (9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
  2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

### 2. Auszug aus dem Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.
- (2) Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.



## **§ 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen**

- (1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergaben sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

- (2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

## **§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen**

- (1) <sup>1</sup>Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. <sup>2</sup>Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

## **§ 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. <sup>2</sup>Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der

verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

- (2) <sup>1</sup>Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. <sup>2</sup>Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. <sup>3</sup>Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

## **§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen**

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) <sup>1</sup>Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. <sup>2</sup>Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

## **§ 6 Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs**

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

## **3. Auszug aus dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 345)**

### **Art. 1 Subventionsstrafrecht**

Das Subventionsgesetz gilt auch für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) darstellen.